

RS Vwgh 2017/9/19 Fr 2017/01/0027

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.09.2017

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art133 Abs1 Z1;

VwGG §33 Abs1;

VwGG §55;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2016/12/0004 B 11. November 2016 RS 1

Stammrechtssatz

Bei einer Revision gemäß Art. 133 Abs. 1 Z 1 B-VG ist unter einer "Klaglosstellung" nach § 33 Abs. 1 und § 55 erster Satz VwGG nur eine solche zu verstehen, die durch eine formelle Aufhebung des beim VwGH angefochtenen Erkenntnisses oder Beschlusses - im Besonderen durch das VwG selbst oder durch den VfGH - eingetreten ist. § 33 Abs. 1 VwGG ist nicht nur auf die Fälle der formellen Klaglosstellung beschränkt. Ein Einstellungsfall wegen Gegenstandslosigkeit liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Revisionswerber kein rechtliches Interesse mehr an einer Sachentscheidung des Gerichtshofes hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2017:FR2017010027.F01

Im RIS seit

15.11.2017

Zuletzt aktualisiert am

21.11.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>